Ausgabe Februar 2023

RWT *kompakt*

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Topthema auf Seite 3

RWT – *besser beraten*

Global presence through Crowe

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3
Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 4
Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen

Seite 4
Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Seite 4
Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

Seite 5
New Work – Leitplanken für mobiles Arbeiten

Seite 5
Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Seite 6
Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30. Juni 2023 verlängert

Seite 6
Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 Euro auf Antrag

Seite 6
Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

Seite 7
RWT gehört erneut zu den Top-Arbeitgebern 2023

Seite 7
RWT auch 2023 wieder „Digitale DATEV-Kanzlei“

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die CSRD ist in Kraft getreten
Im April 2021 hatte die EU-Kommission erstmals einen Richtlinienentwurf zur Weiterentwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen nichtfinanziellen Berichterstattung hin zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Social Responsibility Directive; kurz: CSRD) veröffentlicht. Die endgültige Fassung der CSRD wurde vom Europäischen Rat am 28. November 2022 verabschiedet und am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der EU verkündet. Sie muss nun von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die geplanten Neuregelungen werden für eine drastische Gewichtsverlagerung in der Berichterstattung im Lagebericht der betroffenen Unternehmen sorgen. Welche Informationen im Einzelnen zu veröffentlichen sind, wird von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet. Der erste Satz von (branchenunabhängigen) Standard-Entwürfen wurde Ende November 2022 veröffentlicht. Diese sollen bis Ende Juni 2023 in der finalen Fassung vorliegen. Die Standard-Entwürfe können Sie hier einsehen.

Ausweitung der Berichtspflicht
Von besonderer Bedeutung ist die erhebliche Ausweitung der gesetzlichen Berichtspflichten. Dies gilt ab dem Berichtsjahr 2024 für börsennotierte Unternehmen, die bisher schon von der nichtfinanziellen Berichterstattung betroffen waren, sowie **ab dem Berichtsjahr 2025 für alle großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften**, also Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachfolgenden Kriterien überschreiten:

- Bilanzsumme: 20 Mio. Euro
- Jahresumsatz: 40 Mio. Euro
- Arbeitnehmer: 250

Später sollen weitere Unternehmen hinzukommen, wie etwa Tochtergesellschaften von nicht in der EU ansässigen Konzernen. Ein Kaskadeneffekt auf kleine und mittlere Unternehmen, die nicht direkt von der Berichtspflicht betroffen sind, wird sich ohnehin ergeben, sofern Lieferbeziehungen zu originär betroffenen Unternehmen bestehen.

Umfang der Berichterstattung
Im Nachhaltigkeitsbericht sollen Unternehmen anhand von standardisierten, hochwertigen und vergleichbaren Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte berichten. Die geforderten Informationen betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance und umfassen sowohl qualitative als auch quantitative Angaben. Über die Informationen ist sowohl rückblickend als auch vorausschauend zu berichten. Der Nachhaltigkeitsbericht ist im Lagebericht unter einem separaten Abschnitt darzustellen. Bei der Berichterstattung ist der sogenannte doppelte Wesentlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, das heißt Unternehmen müssen sowohl über den Einfluss der Umwelt auf das Unternehmen als auch über den Einfluss des Unternehmens auf die Umwelt berichten.

Die RWT hat zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein interdisziplinäres Experten-Team gebildet. Wir werden Sie in regelmäßigen Abständen über alle neuen Entwicklungen informieren. Für 2023 sind ein Webinar und eine umfangreiche Präsenzveranstaltung geplant.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen werden ab 2023 nicht mehr gefördert.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren oft mit der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken und der Wahl eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz beschäftigt. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium positioniert und die Rechtsprechung umgesetzt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

Wurde für die Anschaffung einer Mietimmobilie ein Gesamtkaufpreis gezahlt, muss dieser aufgeteilt werden. Denn die Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind nicht abschreibungsfähig, die Kosten für den Gebäudeanteil allerdings schon.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

New Work – Leitplanken für mobiles Arbeiten

Homeoffice-Typ oder lieber ins Büro?
Spätestens seit Corona wissen Sie vermutlich, welche Arbeitsform besser zu Ihnen passt. Wissen Sie das auch von Ihren Mitarbeitern? Gehen sie lieber ins Büro, weil sie die Kollegen und den persönlichen Kontakt um sich herum brauchen? Sind sie eher ungeduldig und besser motiviert, wenn sie in der „richtigen" Umgebung arbeiten? Was genau ist „die richtige Arbeitsumgebung"? Das ist sehr individuell.

Ist wirklich jeder fürs Homeoffice geeignet?
Nein, denn es gibt persönliche Eigenschaften, die begründen, weshalb manche Menschen für das Homeoffice nicht geeignet sind. Beispielsweise Personen, die sehr detailorientiert sind, verlieren oft den Überblick und fühlen sich im Homeoffice verloren. Auch die Mitarbeiterführung ist aus der Distanz eine Herausforderung. Führungskräfte brauchen hierfür ausgeprägte Führungsskills.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten?
Die Veränderungen in der Arbeitswelt hin zu einer verstärkten Nutzung von flexiblen Arbeitsmodellen, wie Homeoffice oder mobiles Arbeiten, bringen auch rechtliche Herausforderungen für alle Beteiligten mit sich. Zum Beispiel: Wie sind diese und andere Arbeitsmodelle mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar? Kann man als Arbeitgeber im Homeoffice seinen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen oder muss man sogar? Brauchen wir eine schriftliche Vereinbarung für diese Arbeitsmodelle?

Einen Überblick darüber, was rechtlich zu beachten ist, welche persönlichen Eigenschaften, Führungsskills und -strukturen gebraucht werden und welche steuerlichen Fragen zu klären sind, erhalten Sie in unserem Business-Frühstück am 9. Februar 2023.
Zur Anmeldung

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30. Juni 2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung **eine Übergangsregelung, die am 31. Dezember 2022 auslief**.

Für **bis zum 31. Dezember 2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben** zulässig.

Nach **§ 6 KassenSichV** werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb **ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung**,
- **die Transaktionsnummer** und
- **die Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30. Juni 2023 verlängert

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate bis Ende Juni 2023 verlängert.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 Euro auf Antrag

Studierende und Fachschüler erhalten für die gestiegenen Energiekosten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Dies wurde im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz geregelt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, für den nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu den Auswirkungen des Coronavirus ein Anspruch auf zinsfreie Stundung der Steuernachzahlung bestanden hat. Gegen dieses Urteil ist bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

RWT gehört erneut zu den Top-Arbeitgebern 2023

Auszeichnungen durch das Nachrichtenmagazin FOCUS und die Bewertungsplattform kununu.

Das FOCUS-Ranking „Top-Arbeitgeber Mittelstand 2023“ listet Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland auf, mit denen die Mitarbeiter besonders zufrieden sind. In der Branchenliste „Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ kam die RWT bundesweit auf Rang 2 der Unternehmen mit 201-500 Mitarbeitern.

FOCUS ermittelte die 4.000 Top-Arbeitgeber in einem mehrstufigen Verfahren aus Online-Befragungen und Auswertung vorhandener Online-Bewertungen aus über 35.000 Unternehmen mit 11-500 Mitarbeitern.

Die Arbeitgeberbewertungsplattform kununu zeichnete die RWT als „Top Company 2023“ aus. Damit gehört die RWT weiterhin zu den 5 % der beliebtesten Unternehmen auf kununu.

RWT auch 2023 wieder „Digitale DATEV-Kanzlei“

Die RWT hat das Siegel „Digitale DATEV-Kanzlei“ erneut erhalten.

Mit dem Label prämiert der führende Software-Anbieter für Steuerkanzleien, DATEV, innovative Kanzleien mit hoher Digitalisierungsquote in ihrer Arbeitsweise und die „durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten auffallen“. Die Kanzleien werden nach der Höhe des Digitalisierungsgrads in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Personalabrechnung beurteilt. Dieser Bewertungsprozess muss von den Kanzleien jedes Jahr durchlaufen werden.

Die RWT setzt auch in Zukunft darauf, das digitale Arbeiten und die digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten weiter voranzutreiben.

New Work – persönliche, rechtliche und steuerliche Leitplanken für mobiles Arbeiten

RWT vor Ort am 9. Februar 2023

Mehr erfahren

Bitcoin & Co. – Verlustberücksichtigung & Auffassungen der Finanzverwaltung

RWT-Webinar am 15. Februar 2023

Mehr erfahren

RWT

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.